

Satzung des Jagdverbandes Eberswalde

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Jagdverband Eberswalde und ist am 05.09.1990 unter der Nummer VR 59 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Eberswalde eingetragen worden. Der Verein wird im folgenden Text als „JV“ bezeichnet.
- (2) Der JV ist Mitglied des Landesjagdverbandes Brandenburg e.V. (im folgenden Text als „LJVB“ bezeichnet).
- (3) Der JV hat seinen Sitz in Eberswalde, der Gerichtsstand ist Eberswalde.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele des JV sind

1. Förderung des Jagdwesens

2. die umfassende Unterstützung und Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landesnaturschutzgesetzes, des Bundesjagdgesetzes und des Landesjagdgesetzes durch

- die Pflege und Sicherung der Lebensräume der Gesamtheit der wildlebenden Arten,
- die Hege und Erhaltung artenreicher Wildbestände unter Wahrung der Landeskultur

3. die Förderung des Tierschutzes im Sinne des Tierschutzgesetzes,

4. die Förderung der Aus- und Weiterbildung sowie Maßnahmen zur Unfallverhütung,

5. die Wahrung des Brauchtums, der Jagdkameradschaft und der Weidgerechtigkeit.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

1. die Hege, Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,

2. die Darstellung und Realisierung von Zielen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes, deren Förderung durch Verbreitung in der Öffentlichkeit, vor allem bei der Jugend,

3. die Pflege und Förderung humanistischer Traditionen des Brauchtums als Bestandteil der deutschen Kultur,

4. die aktive Unterstützung der Bekämpfung von Tierseuchen, vor allem bei Wildtieren als Teil der öffentlichen Gesundheitspflege und des Artenschutzes,

5. die Ausbildung von Jagdhunden im Sinne des Tierschutzes,
 6. die Förderung von Arbeitsschutz und Unfallverhütung bei der satzungsgemäßen Tätigkeit der Mitglieder und der Allgemeinheit,
 7. die Förderung des Übungsschießens als Voraussetzung zur tierschutzgerechten Ausübung der Jagd,
 8. die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, insbesondere auf den Gebieten des Naturschutzes, der Hege, der Jagdpraxis, der Wildhygiene sowie des traditionellen Brauchtums,
 9. eine aktive Förderung der weidgerechten Jagdausübung.
- (3) Weitere Aufgaben des JV sind
1. die Interessenvertretung seiner Mitglieder und Wahrung ihrer Anliegen im Rahmen dieser Satzung und im engen Zusammenwirken mit dem LJVB und den anderen dem LJVB angeschlossenen Verbänden,
 2. die Beratung der Kreis- und Gemeindebehörden in Sachfragen,
 3. die Koordinierung der Arbeit der Jägerschaften.

§ 3 Räumlicher Tätigkeitsbereich

Der JV ist in der Region Eberswalde tätig.

Seine Tätigkeit beschränkt sich ausschließlich auf die Aufgaben, die in diesem räumlichen Tätigkeitsbereich anfallen und nicht aus Gründen einer einheitlichen Interessenvertretung vom LJVB oder dem Deutschen Jagdschutzverband e.V. wahrgenommen werden.

§ 4 Mittelverwendung

Der JV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der JV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des JV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglied aus den Mitteln des JV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des JV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder des Vorstands und andere vom Vorstand berufene Personen können für Ihre Tätigkeit für den JV oder für Zwecke des JV unter Beachtung der Vorschriften des Absatz 1 eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

Art, Umfang und Höhe der Aufwandsentschädigung werden im Haushaltsplan geregelt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des JV kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des JV unterstützt.
Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand des JV auf den schriftlichen Antrag des Beitrittswilligen.

- (2) Mit der Mitgliedschaft im JV erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft im LJVB. Die Mitgliedschaft im LJVB begründet eigene Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem LJVB, insbesondere eigene Beitragspflichten.

Eine Mitgliedschaft ausschließlich im JV ist nicht möglich.

- (3) Der Vorstand des JV kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern des JV ernennen, wenn diese sich um das Deutsche Weidwerk, den JV oder in Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele und Zwecke des JV besonders verdient gemacht haben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten.

1. Die Mitglieder haben insbesondere das Recht, im Rahmen dieser Satzung
- in Ämter und Funktionen gewählt zu werden und diese wahrzunehmen,
- an der Willensbildung innerhalb des JV mitzuwirken,
- die Einrichtungen des JV im Rahmen der Leistungsfähigkeit und ggf. im Rahmen allgemeiner Benutzungsordnungen zu nutzen.

2. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen kein aktives und passives Wahlrecht und kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Ziele des JV zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des JV, seiner Mitglieder, der Jagd oder der Deutschen Jägerschaft in der Öffentlichkeit schadet.
Hierzu sind die Mitglieder insbesondere verpflichtet, die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutz des Wildes und der übrigen wildlebenden Tiere und deren Lebensräume sowie die Grundsätze der deutschen Weidgerechtigkeit zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter und Funktionen gewissenhaft auszuüben.

- (3) Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten.

2. Jährlich wiederkehrende und in Geld zu zahlende Beiträge sind am 16.03. des Kalenderjahres fällig.

Soweit der JV Beiträge für die Mitgliedschaft im LJVB für den LJVB einzieht, richtet sich die Fälligkeit dieser Beiträge nach der Satzung des LJVB.

3. Die Höhe und Art der Beiträge zum JV wird durch die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragsordnung kann Aufnahmegebühren, pauschale, angemessene Mahngebühren und erhöhte Beiträge bei verspäteter Zahlung vorsehen. Sie kann außerdem vorsehen, dass die Beitragshöhe nach Mitgliedergruppen unterschiedlich ist, wobei die Unterschiede sachlich gerechtfertigt sein müssen.

Die Höhe der Beiträge zum LJVB bestimmt sich nach der Satzung des LJVB.

4. Ehrenmitglieder des JV sind von der Beitragspflicht befreit. Die Beitragspflicht gegenüber dem LJVB und dem DJV bleibt davon unberührt.

- (4) Der JV ist berechtigt, Leistungen an Mitglieder einzustellen und diese von der Teilnahme an Veranstaltungen auszuschließen, wenn diese sich mit der Beitragsleistung in Verzug befinden.

Befindet sich ein Mitglied mit der Beitragsleistung in Verzug, so ruhen ab Zustellung einer Mahnung zugleich alle übrigen Mitgliedsrechte. In der Mahnung ist auf das Ruhen der Mitgliedsrechte hinzuweisen.

- (5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied an, dass dessen persönliche Daten in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Diese Daten dürfen, auch in Zusammenhang mit gedruckten oder auf Datenträgern gespeicherten Mitgliederlisten an andere Mitglieder oder Dritte ausgehändigt werden, wenn es die Durchführung der Zwecke und Aufgaben des JV erfordern.

Ferner dürfen die für die Mitgliedsverwaltung notwendigen persönlichen Daten dem LJVB zur Verfügung gestellt werden

Eine gewerbliche oder kommerzielle Nutzung von Mitgliederdaten oder eine Weitergabe zu diesen Zwecken ist nur dann zulässig, wenn das betreffende Mitglied dieser Nutzung seiner Daten ausdrücklich zustimmt.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.

Die Mitgliedschaft im JV endet außerdem, wenn das Mitglied aus dem LJVB ausgeschlossen wird oder die Mitgliedschaft im LJVB aus anderen Gründen endet.

- (2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft im JV endet, vorbehaltlich abweichender Regelungen der Satzung des LJVB, zugleich die Mitgliedschaft im LJVB.

- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Schriftform (§ 126 BGB), elektronischer Form (§ 126a BGB) oder Textform (§ 126b BGB) gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist dem Vorstand bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres zu-

zuleiten und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

- (4) Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden, wenn es
1. grob oder wiederholt gegen die in § 6 Abs. 2 und 3 genannten Pflichten verstoßen hat,
 2. gegen die in der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. verankerten Grundsätze verstoßen hat,
 3. sich mit der Beitragszahlung in Verzug befindet,
 4. Gründe gibt, die eine Fortsetzung der Mitgliedschaft für den JV unzumutbar machen und es wegen dieser Gründe bereits in zwei Fällen bestraft oder abgemahnt worden ist und ein weiterer Verstoß erfolgt.

Das Verfahren hierzu regeln die Vorschriften über das Disziplinarverfahren.

- (5) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Leistung eines Beitrags trotz Mahnung länger als drei Monate im Verzug befindet. Dem Mitglied ist vor der Streichung die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Jägerschaften

- (1) Im Wirkungskreis des JV sind Jägerschaften als nichtrechtsfähige Untergliederungen des JV zu bilden.
Ihnen obliegt die Betreuung der Mitglieder und die Durchführung der Aufgaben des JV vor Ort. Sie nehmen die weiteren nach dieser Satzung bestimmten Aufgaben des JV wahr.
- (2) Den räumlichen Wirkungskreis der Jägerschaften bestimmt der Vorstand des JV. Hierbei ist auf regionale Besonderheiten und bestehende Strukturen Rücksicht zu nehmen. Der Wirkungskreis der Jägerschaften soll so bestimmt werden, dass jeder Jägerschaft wenigstens 30 Mitglieder angeschlossen sind.

Der Vorstand kann den räumlichen Wirkungskreis ändern oder Jägerschaften teilen oder zusammenlegen, wenn dies die Durchführung des Vereinszwecks erleichtert oder erfordert. Vor der Änderung, Teilung oder Zusammenlegung sind die betroffenen Jägerschaften zu hören.

- (3) Jedes Mitglied wählt die Jägerschaft, der es angehören will. Erfolgt eine solche Wahl nicht, ordnet der Vorstand des JV das Mitglied einer Jägerschaft zu.

Ein Mitglied kann sich jederzeit einer anderen Jägerschaft anschließen. Dies ist dem Vorstand des JV unverzüglich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft in mehreren Jägerschaften ist nicht möglich.

- (4) Die Mitgliedschaft in einer Jägerschaft kann mit keinen anderen als den sich aus der Mitgliedschaft im JV ergebenden Pflichten verbunden sein.
- (5) Jede Jägerschaft wählt aus ihrer Mitte einen Leiter und für diesen bis zu zwei Stellvertreter. Der Leiter koordiniert die Arbeit der Jägerschaft und vertritt die Jägerschaft gegenüber dem Vorstand des JV. Für die Jägerschaften gelten die Regelungen über die Mitgliederversammlung des JV entsprechend.

§ 9 Organe des JV

Organe des JV sind

- die Mitgliederversammlung,
- die Delegiertenversammlung,
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des JV.
Sie bestimmt die Leitlinien der Verbandsarbeit und beschließt den Haushaltsplan. Sie kontrolliert die Arbeit des Vorstands.
Sie wählt die Delegierten zur Delegiertenversammlung des LJVB nach Maßgabe der Satzung des LJVB.
Sie wählt wenigstens zwei Prüfer für das Kassen- und Haushaltswesen. Die Amtszeit dieser Prüfer beträgt zwei Jahre. An der jährlichen Kassen- und Haushaltsprüfung haben mindestens zwei der Prüfer teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder des JV bilden die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist wenigstens ein Mal jährlich einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die erste ordentliche Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres soll in der Zeit vom 01.02. bis zum 15.03. stattfinden.
Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat wenigstens zu enthalten
 - den Bericht des Vorstands,
 - den Bericht der Prüfer für das Kassen- und Haushaltswesen (nur auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres),
 - den Haushaltsplan (nur auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres),
 - Aussprache,
 - vorliegende Anträge.
- (4) Eine Mitgliederversammlung hat außerdem innerhalb einer Frist von zwei Monaten stattzufinden, wenn dies der Vorstand, der erweiterte Vorstand oder wenigstens ¼ der Mitglieder unter Einreichung eines Antrages verlangen (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat

die ihr zu Grunde liegenden Anträge sowie ggf. Anträge des Vortands zu enthalten.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Mit der Einladung sind die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt zu geben und zugleich mitzuteilen, wo die im einzelnen vorliegenden Anträge nebst Begründung durch die Mitglieder eingesehen werden können.

Die Schriftform ist gewährt, wenn die Einladung nebst Tagesordnung den Mitgliedern per Telefax oder im Wege elektronischer Datenübertragung übersandt wird.

- (6) Anträge an die Mitgliederversammlung können von einem Mitglied des Vorstands, dem Vorstand oder von einer Gruppe von wenigstens fünf stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden.

Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis zum 15. Januar des Geschäftsjahres zuzuleiten. Anträge sind nur zulässig, wenn sie schriftlich gefasst und mit einer Begründung versehen sind, sowie die Namen und die Unterschriften der Antragsteller enthalten. Die Antragsteller müssen am 15. Januar des Geschäftsjahres stimmberechtigte Mitglieder des JV sein.

In der genannten Frist eingegangene Anträge sind durch den Vorstand mit der Einladung nach Abs. 5 bekannt zu geben. Gehen Anträge danach ein, können diese berücksichtigte werden, wenn eine ordnungsgemäße Bekanntmachung unter Einhaltung der Ladungsfrist gewährleistet ist. Ein Anspruch auf Berücksichtigung solcher Anträge besteht nicht.

- (7) Vom Vorstand können Dringlichkeitsanträge zu jeder Zeit in die Mitgliederversammlung eingebracht werden. In diesen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung zunächst, ob dieser Antrag einer sofortigen Behandlung bedarf. Hierzu ist die Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmt die Mitgliederversammlung einer sofortigen Behandlung zu, so ist über den Antrag abzustimmen. Dringlichkeitsanträge, die Wahlen, die Abwahl eines von der Mitgliederversammlung zu wählenden Funktionsträgers, Satzungsänderungen, Änderungen des Haushaltsplans oder Geldzahlungen über den Rahmen des Haushaltsplans hinaus oder die Auflösung des JV zum Inhalt haben, sind unzulässig.

- (8) Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands oder von einer vom Vorstand beauftragten Person geleitet. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, jedoch kann der Versammlungsleiter im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Mitglieder des Präsidiums des LJVB oder von diesem Beauftragte dürfen an den Mitgliederversammlungen mit Rede-, jedoch ohne Stimmrecht teilnehmen.

2. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung.

Die Beschlussfassung erfolgt abweichend davon in geheimer Abstimmung, wenn dies $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen.

Bei Wahlen erfolgt die Abstimmung geheim.

Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten

Mitglieder dem zustimmen.

3. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

4. Bei Wahlen gilt derjenige Kandidat als gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl unter den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl durchgeführt.

5. Die Wahl mehrerer Kandidaten für unterschiedliche Ämter mit nur einer einheitlichen Stimmbekundung (Blockwahl), ist zulässig, wenn

- jeder Kandidat für ein vorher genau bestimmtes Amt kandidiert,
- für dieses Amt keine weiteren Bewerber vorhanden sind,
- die Mitglieder vor der Abstimmung darauf hingewiesen werden, dass für den Fall, dass sie einen oder mehrere Kandidaten nicht in das jeweils bezeichnete Amt wählen wollen, sie insgesamt gegen den Wahlvorschlag zu stimmen haben.

Alle Kandidaten sind gewählt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen dem Wahlvorschlag zustimmt. Enthaltungen sind dabei nicht zu berücksichtigen.

Stimmt die Mitgliederversammlung dem Wahlvorschlag nicht zu, ist anschließend entsprechend Ziffer 4 über jeden Kandidaten einzeln abzustimmen.

(9) Mitglieder können sich bei der Ausübung ihrer Rechte in der Mitgliederversammlung nicht vertreten lassen.

Wahlen sind in Abwesenheit eines Kandidaten zulässig, wenn der abwesende Kandidat vor dem Termin der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt hat, dass er zur Annahme des Amtes bereit ist.

(10) Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu fertigen. Diese sind von Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Kopie davon erhalten die Leiter der Jägerschaften. Jedes Mitglied des JV ist berechtigt, das Protokoll einzusehen und sich auf seine Kosten Abschriften zu fertigen.

Die wesentlichen Beschlüsse sind den Mitgliedern darüber hinaus in geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 11 Delegiertenversammlung

(1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung werden durch eine Delegiertenversammlung wahrgenommen, wenn

- die Mitgliederzahl am ersten Tag des Geschäftsjahres wenigstens 200 beträgt und
- die Mitgliederversammlung dies für die Zukunft beschließt.

(2) Beträgt die Mitgliederzahl am ersten Tag des Geschäftsjahres weniger als die in Abs. 1 genannte Zahl, so sind anstelle der Delegiertenversammlungen ab dem darauffolgenden

Geschäftsjahr Mitgliederversammlungen durchzuführen, wenn die Mitgliederzahl im Laufe des Geschäftsjahres nicht wieder die in Abs. 1 genannte Zahl erreicht. Das gleiche gilt, wenn die Delegiertenversammlung die Durchführung einer Mitgliederversammlung beschließt.

- (3) Werden die Aufgaben der Mitgliederversammlung durch eine Delegiertenversammlung wahrgenommen, so gelten hierfür die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend. Als Mitglieder der Mitgliederversammlung gelten dann die Delegierten. Ferner sind die Mitglieder des Vorstands Mitglieder der Delegiertenversammlung.

Abweichend hiervon gelten für alle Mitglieder des JV die Rechte aus § 10 Abs. 10 Satz 3 und 4

- (4) Die Delegierten werden von den Versammlungen der Jägerschaften gewählt. Jede Jägerschaft wählt für jeweils angefangene 10 Mitglieder einen Delegierten. Die Amtszeit der Delegierten beträgt zwei Jahre, sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Delegierten sind dem Vorstand bis zum 01.02. des Geschäftsjahres zu benennen.

Erfolgt eine Neuwahl von Delegierten nach der Einladung zur Delegiertenversammlung und vor Durchführung derselben, so beginnt die Amtszeit der neu gewählten Delegierten erst am Tag nach der Versammlung. Die Amtszeit der bereits eingeladenen Delegierten verlängert sich bis einschließlich des Tages der Delegiertenversammlung.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des JV sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im JV endet zugleich deren Amtszeit.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des JV nach Maßgabe dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (8) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen bedienen und diese für deren jeweiligen Tätigkeitsbereich mit den hierfür erforderlichen Vollmachten ausstatten.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen kommissarischen Nachfolger. Dieser führt die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung fort. Ein Nachfolger ist auf der nächsten möglichen Mitgliederversammlung zu wählen. Seine Amtszeit endet an dem Tag, an dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds geendet hätte.
- (10) Die Haftung der Vorstandsmitglieder beschränkt sich im Innenverhältnis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 Der erweiterte Vorstand

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem Vorstand als ordentliche Mitglieder die Vorstandsmitglieder für Jagd und Naturschutz, Öffentlichkeitsarbeit, Aus- und Weiterbildung, Jagdhundewesen, die Leiter der Jägerschaften und der Hegegemeinschaften an. Der Vorstand kann weitere Personen in den erweiterten Vorstand berufen.
- (2) Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand und unterstützt ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben. Insbesondere obliegt ihm
 - die Beratung aller Grundsatzfragen des JV,
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - die Unterbreitung von Wahlvorschlägen und
 - die Sicherung der Weitergabe von Informationen, Beschlüssen, Terminen, Vorschlägen u. a. an die Jägerschaften.

Der erweiterte Vorstand tagt wenigstens zwei Mal im Jahr.

- (3) Arbeitsweise und Organisation des erweiterten Vorstands kann der Vorstand durch eine Geschäftsordnung bestimmen.

§ 14 Disziplinarwesen

- (1) Die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes und des LJVB gelten direkt für die Mitglieder des JV.
- (2) Soweit ein Mitglied wegen Verstößen gegen die in dieser Satzung verankerten Pflichten bestraft oder ausgeschlossen werden soll, ist das Verfahren nach den Vorschriften der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. durch die Disziplinarausschüsse des LJVB zu führen. Als Strafen sind die in der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. verankerten Strafen zulässig.

§ 15 Verbandsabzeichen

- (1) Die Verbandsabzeichen des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. und des LJVB sind auch Verbandsabzeichen des JV. Der JV kann darüber hinaus eigene Verbandsabzeichen führen.
Verbandsabzeichen dürfen nur von Mitgliedern getragen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Ehrenordnung erlassen, die die Auszeichnung von Mitgliedern und Dritten sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern regeln kann. Soweit Regelungen des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. oder des LJVB über Auszeichnungen und Ehrungen bestehen, gehen diese einer Ehrenordnung des JV vor.

§ 16 Einheitliche Vertretung in den Landkreisen

- (1) Soweit ein oder mehrere Jagdverbände mit dem JV in demselben Landkreis tätig sind, wird der JV unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen einleiten, die für eine einheitliche Vertretung der Interessen der Mitglieder der Jagdverbände in dem Landkreis erforderlich sind. Eine Vertretung der Mitglieder gegenüber dem Landkreis oder anderen Organisationen, deren Tätigkeit das Gebiet des Landkreises umfasst, erfolgt nur einheitlich mit den anderen im Landkreis tätigen Jagdverbänden.
- (2) Der JV wird anstreben, durch Vereinigung mit anderen Jagdverbänden des Landkreises einen einheitlichen Kreisjagdverband für den Landkreis seiner Tätigkeit zu schaffen. Diese Satzung enthält keine Vorschriften, die einer Vereinigung entgegenstehen.

§ 17 Auflösung des JV

- (1) Über die Auflösung des JV entscheidet die Mitgliederversammlung. Es ist hierfür die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Mit dem Beschluss zur Auflösung ist ein Liquidator zu bestimmen.
- (2) Bei der Auflösung des JV oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zum Schutz des jagdbaren Wildes und seiner Lebensräume (Förderung des Tier- und Naturschutzes i. S. d. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 und 13 AO.)

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung am 15.10.2005 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ist nach Inkrafttreten den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

- (2) Die erste ordentliche Mitgliederversammlung nach Inkrafttreten dieser Satzung findet als Delegiertenversammlung statt.

Eberswalde, 15.10.2005